

2036/J XX.GP

ANFRAGE

des Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Europäische Union und Schutz der österreichischen Trinkwasservorkommen  
Ein wesentliches Ziel des österreichischen Wasserrechtsgesetzes ist der Schutz der  
österreichischen Wasservorkommen. Mit dem Beitritt zur Europäischen Union gelten für  
Österreich jedoch auch die vier Grundfreiheiten, mit denen ein Gemeinsamer Markt  
errichtet werden soll. Zölle und mengenmäßige Beschränkungen sowie Maßnahmen gleicher  
Wirkung, die Ein- und Ausfuhr von Waren beschränken, sind im Prinzip verboten. Wasser  
stellt in diesem Zusammenhang eine Ware da und ist demnach die freie Aus- und Einfuhr  
zu gewährleisten. Stand bis zum Beitritt dem österreichischem Wasservorkommen der  
österreichische Bedarf gegenüber, so ist dies seit dem Beitritt der gesamteuropäische .  
Bedarf. Aus der Sicht des Wasserschutzes eine dramatische Veränderung, denn im  
Vergleich zu Österreich herrscht in etlichen EU-Ländern chronischer Wassermangel vor  
oder sind bestehende Reserven weitaus stärker kontaminiert.  
Das österreichische Wasserrechtsgesetz enthält kein Wasser-Ausfuhrverbot, jedoch in § 105  
Abs 1 lit k eine Privilegierung der Inlandsversorgung. Fraglich ist jedoch, ob diese  
Bestimmung mit EU-Recht vereinbar ist. Das zulässige Maß der Wassernutzung ist  
darüberhinaus nach dem ‚Bedarf des Bewerbers‘, nach ‚Menge und Beschaffenheit des  
Wasserdargebots‘ und nach dem Prinzip der ‚möglichst sparsame(n) Verwendung des  
Wassers,‘ zu bestimmen (§ 13 Abs 1 WRG). Auch hier stellt sich die Frage, ob  
Wasserversorgungsunternehmen auch den Bedarf der geplanten Konsument/innen in anderen  
Mitgliedstaaten geltend machen können.  
Das Europarecht kennt eine Reihe von allgemeinen Bestimmungen, die die Grundfreiheiten  
relativieren (zB Art 36 EGV). Die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zum  
Energemarkt (Art 90 EGV, Privilegierung öffentlicher Unternehmen) zeigt, daß  
Versorgungssicherheit und wirksamer Umweltschutz Legitimation für Einschränkungen  
darstellen können. Im Bereich der Abfallwirtschaft beschränkt zB das Sekundärrecht via  
Entsorgungsaufklärung der Mitgliedstaaten und Prinzip der entstehungsornahen Entsorgung

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1 . Welche Änderungen des österreichischen Wasserrechtsgesetzes sind notwendig, um unter der neuen Voraussetzung des gemeinsamen Marktes den Schutz des österreichischen Wasservorkommens sicherzustellen?
2. a) Kann die Wasserrechtsbehörde Ansuchen um Erschließung neuer Wasservorkommen zur grenzüberschreitenden Trinkwasserversorgung unter Berufung auf § 105 Abs 1 lit k WRG ablehnen und aus welchen Gründen (Primärrecht, Judikatur des EuGH, etc) wäre diese Entscheidung EU-konform?
- b) Wurden solche Ansuchen seit Österreichs Beitritt zur EU gestellt und mit welcher Begründung wurden sie abgelehnt?
- c) Welche grenzüberschreitenden Trinkwasserversorgungen sind zur Zeit wasserrechtlich genehmigt und warum sind sie aus der Sicht der Wasserrechtsbehörde zulässig?